

Ebnat-Kappel
Politische Gemeinde



Gemeindeordnung

Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Ebnet-Kappel

vom 21. November 2012¹

inkl. Nachtrag vom 13. November 2019²

Die Bürgerschaft der politischen Gemeinde Ebnet-Kappel erlässt gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009³ als Gemeindeordnung:

I. GRUNDLAGEN

Geltungsbereich	Art. 1 Diese Gemeindeordnung regelt Organisation und Zuständigkeit der Organe der politischen Gemeinde Ebnet-Kappel sowie die politischen Rechte der Bürgerschaft.
Organisationsform	Art. 2 Die Gemeinde organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.
Organe	Art. 3 Organe der Gemeinde sind: a) die Bürgerschaft; b) der Gemeinderat; c) der Einbürgerungsrat; d) die Geschäftsprüfungskommission.
Aufgaben	Art. 4 Die Gemeinde erfüllt die ihr durch Verfassung und Gesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie kann weitere Aufgaben im öffentlichen Interesse übernehmen.
Zusammenarbeit	Art. 5 Die Gemeinde kann die Aufgaben gemeinsam mit anderen Gemeinwesen sowie mit Privaten erfüllen oder sie ihnen übertragen. Sie fördert diese Zusammenarbeit aktiv, wenn die Aufgaben so wirksamer und kostengünstiger erfüllt werden können.

II. BÜRGERSCHAFT

1. Stellung und Zuständigkeit

Grundsatz	Art. 6 Die Bürgerschaft ist oberstes Organ. Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist.
-----------	---

¹ Von der Bürgerschaft der politischen Gemeinde Ebnet-Kappel erlassen am 21. November 2012, rechtsgültig geworden durch Genehmigung des Departementes des Innern vom 25. Januar 2013; in Vollzug ab 1. Januar 2013

² Von der Bürgerschaft der politischen Gemeinde Ebnet-Kappel erlassen am 13. November 2019; rechtsgültig geworden durch die Genehmigung des Departementes des Innern vom 5. Februar 2020; in Vollzug ab 1. Januar 2021

³ sGS 151.2.

- Sachabstimmungen
a) an der Bürgerversammlung
- Art. 7**
Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:
a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
b) Jahresrechnung;
c) Budget und Steuerfuss;
d) Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden und Zweckverbänden;
e) weitere Geschäfte nach Massgabe der Gemeindeordnung oder der besonderen Gesetzgebung.
- b) an der Urne
- Art. 8**
Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über:
a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung, soweit ein Drittel der Bürgerversammlung für die Schlussabstimmung zur Gemeindeordnung die Urnenabstimmung verlangt;
b) Geschäfte nach Art. 7 Bst. d und e dieses Erlasses, soweit die Bürgerversammlung im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen hat;
c) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
d) Referendumsbegehren;
e) Initiativbegehren, soweit sie nicht die Gemeindeordnung betreffen.
- Wahlen
a) an der Urne
- Art. 9**
Die Bürgerschaft wählt an der Urne:
a) die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten;
b) die Schulpräsidentin oder den Schulpräsidenten;
c) die weiteren Mitglieder des Gemeinderates;
d) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.
- b) Stille Wahl⁴
- Art. 10**
Für Gemeindebehörden ist stille Wahl im zweiten Wahlgang möglich.
- 2. Bürgerversammlung**
Durchführung
- Art. 11**
Bürgerversammlungen finden statt:
a) bis 15. April zur Beschlussfassung über die Jahresrechnung;
b) bis 10. Dezember zur Beschlussfassung über Budget und Steuerfuss des folgenden Jahres.
Bürgerschaft und Gemeinderat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.
Der Gemeinderat setzt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung fest.
- Stimmzählerinnen und Stimmzähler
- Art. 12**
Der Gemeinderat bietet für die Bürgerversammlung Stimmzählerinnen und Stimmzähler auf, die für die Urnenabstimmungen gewählt sind.
- Orientierungsversammlung
- Art. 13**
Der Gemeinderat kann vor Sachabstimmungen eine Orientierungsversammlung (Vorgemeinde) anordnen.

⁴ Art. 20ter Bst. c des Gesetzes über die Urnenabstimmungen, sGS 125.3.

Technische Hilfsmittel **Art. 14**

Die Verwendung technischer Hilfsmittel für die Protokollführung ist zulässig. Sie ist bei Verhandlungsbeginn bekannt zu geben. Die Aufzeichnungen werden nach der Auflage- und Beschwerdefrist gelöscht.

3. Fakultatives Referendum

Grundsatz **Art. 15**

200 Stimmberechtigte können schriftlich verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Erlass oder Beschluss der Abstimmung durch die Bürgerschaft unterstellt wird.

Amtliche Bekanntmachung **Art. 16**

Der Gemeinderat veröffentlicht referendumspflichtige Erlasse und Beschlüsse im amtlichen Publikationsorgan.

Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann.

Frist **Art. 17**

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 40 Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.

Verfahren **Art. 18**

Der Gemeinderat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet er innert sechs Monaten die Urnenabstimmung an.

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁵.

4. Initiative

Grundsatz **Art. 19**

Mit einem Initiativbegehren können 200 Stimmberechtigte schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

Das Initiativkomitee besteht aus wenigstens fünf Stimmberechtigten.

Form und Inhalt **Art. 20**

Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Erlasse können in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs beantragt werden.

Das Begehren umfasst nicht mehr als einen Gegenstand.

Prüfung der Zulässigkeit **Art. 21**

Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Gemeinderat zur Prüfung der Zulässigkeit vor.

Der Gemeinderat stellt innert drei Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.

⁵ sGS 125.1

Anmeldung und amtliche Bekanntma- chung	Art. 22 Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit bei der Gemeinderatskanzlei an. Die Gemeinderatskanzlei veröffentlicht das Begehren unverzüglich im amtlichen Publikationsorgan.
Einreichung	Art. 23 Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt drei Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens. Der Gemeinderat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.
Stellungnahme des Gemeinderates	Art. 24 Der Gemeinderat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichten will. Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten. Stimmt der Gemeinderat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert zwölf Monaten seit Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.
Ergänzendes Recht	Art. 25 Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative ⁶ .
5. Volksmotion Grundsatz	Art. 26 Mit einer Volksmotion können 100 Stimmberechtigte schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.
Form und Inhalt	Art. 27 Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen.
Stellungnahme und Vorlage des Gemein- derates	Art. 28 Der Gemeinderat beantragt der nächsten Bürgerversammlung Gutheissung, Gutheissung mit geändertem Wortlaut oder Nichteintreten. Heisst die Bürgerschaft die Volksmotion gut, arbeitet der Gemeinderat innert zwölf Monaten die Vorlage aus.

⁶ sGS 125.1

III. GEMEINDERAT

- Zusammensetzung **Art. 29**
- Der Gemeinderat besteht aus:
- a) der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten;
 - b) der Schulpräsidentin oder dem Schulpräsidenten;
 - c) fünf weiteren Mitgliedern.
- Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident kann Verwaltungsfunktionen ausüben.
- Aufgaben **Art. 30**
- a) Im Allgemeinen
- Der Gemeinderat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde.
- Er erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie folgende unübertragbare Aufgaben:
- a) Antragstellung an die Bürgerschaft;
 - b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft;
 - c) Organisation und Führung der Verwaltung;
 - d) Bestellung von Kommissionen;
 - e) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;
 - f) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen;
 - g) Vertretung der Gemeinde nach aussen;
 - h) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;
 - i) Erlass eines Finanzplans;
 - j) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems;
 - k) Erfüllung aller weiteren Gemeindeaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.
- b) Rechtsetzung **Art. 31**
- Der Gemeinderat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab.
- Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.
- Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Gemeinderates sind vom Referendum ausgenommen.
- c) Vernehmlassung zur Projektierung von Strassenbauten des Kantons **Art. 32**
- Der Gemeinderat beschliesst über Vernehmlassungen zur Projektierung von Strassenbauten des Kantons⁷ mit einem Kostenvoranschlag bis 2 Mio. Franken abschliessend.
- Er unterstellt seinen Vernehmlassungsbeschluss dem fakultativen Referendum, wenn der Kostenvoranschlag 2 Mio. Franken übersteigt.
- d) Finanzbefugnisse **Art. 33**
- Die Finanzbefugnisse des Gemeinderates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstücksgeschäfte richten sich nach dem Anhang.

⁷ Art. 35 Abs. 2 des Strassengesetzes, sGS 732.1.

IV. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Zusammensetzung	Art. 34 Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.
Aufgaben	Art. 35 Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich die: a) Amts- und Haushaltsführung des Gemeinderates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr; b) Anträge des Gemeinderates über Budget und Steuerfuss für das nächste Jahr.
Sicherstellung der Fachkunde	Art. 36 Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushalts sicher. Kann sie dies nicht selbst sicherstellen, so überträgt sie die Rechnungskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle.

V. SCHULE

Grundsatz	Art. 37 Die politische Gemeinde führt die Volksschule.
Bildungskommission	Art. 38 Die Bildungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Sie setzt sich zusammen aus der Schulpräsidentin oder Schulpräsidenten, einem zusätzlichen Mitglied des Gemeinderates sowie drei weiteren durch den Gemeinderat bestimmten Mitgliedern.
Aufgaben	Art. 39 Der Bildungskommission obliegt die unmittelbare Führung der Schule nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes und der Gesetzgebung über das Schulwesen. Die Schulordnung regelt die Einzelheiten.
Teilnahme an Sitzungen	Art. 40 An den Sitzungen der Bildungskommission nehmen eine von den Lehrpersonen gewählte Vertretung sowie eine von der Bildungskommission bezeichnete Vertretung der Schulleitungen mit beratender Stimme teil.
Finanzbefugnisse	Art. 41 Die Finanzbefugnisse der Bildungskommission sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben richten sich nach dem Anhang.
Schulleitung	Art. 42 <i>Aufgehoben.</i>

Schulordnung **Art. 43**
Der Gemeinderat erlässt die Schulordnung. Sie enthält ergänzende Vorschriften über den Schulbetrieb sowie über Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten.

Rechtspflege **Art. 44**
Die Bildungskommission ist in der Rechtspflege in Schulangelegenheiten oberste Verwaltungsbehörde der Gemeinde.

VI. GEMEINDEUNTERNEHMEN

Bestand **Art. 45**
Die politische Gemeinde Ebnat-Kappel führt die Alters- und Pflegeheime Ebnat-Kappel (Alters- und Pflegeheim Wier, Wohnheim Speer) als unselbständiges öffentlich-rechtliches Unternehmen.

Leitung **Art. 46**
Der Gemeinderat überträgt die Leitung des Gemeindeunternehmens einer Fachkommission. Er regelt die Organisation und Zuständigkeit in einem Reglement.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bisherigen Rechts **Art. 47**
Die Gemeindeordnung vom 19. März 2008 wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn **Art. 48**
Die Gemeindeordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig.
Sie wird ab 1. Januar 2013 angewendet. Der Nachtrag zur Gemeindeordnung wird ab 1. Januar 2021 angewendet.

Vom Gemeinderat erlassen am: 27. September 2012

Der Gemeindepräsident:

Der Ratsschreiber:

Christian Spoerlé

Alexander Bommeli

Von der Bürgerschaft der politischen Gemeinde Ebnat-Kappel an der Bürgerversammlung beschlossen
am: 21. November 2012

Vom kantonalen Departement des Innern genehmigt am: 25. Januar 2013

Für das Departement des Innern

Leiter Amt für Gemeinden:

Dr. Lukas Summermatter

Nachtrag vom Gemeinderat erlassen am: 10. Oktober 2019

Der Gemeindepräsident:

Der Ratsschreiber:

Christian Spoerlé

Adrian Rüegg

Von der Bürgerschaft der politischen Gemeinde Ebnat-Kappel an der Bürgerversammlung beschlossen
am: 13. November 2019

Vom kantonalen Departement des Innern genehmigt am: 5. Februar 2020

Für das Departement des Innern

Leiter Amt für Gemeinden:

Dr. Alexander Gulde

Gemeindeordnung

Anhang Finanzbefugnisse

Gegenstand	Gemeinderat abschliessend	Bildungskommission abschliessend	Fakultatives Referendum	Urnenabstimmung
1. neue Ausgaben	CHF	CHF	CHF	CHF
1.1 einmalige neue Ausgaben			bis 1'000'000 ¹	über 1'000'000
1.2 während mindestens zehn Jahren jährlich wiederkehrende neue Ausgaben			bis 100'000 ²	über 100'000
2. bei Beschlussfassung über das Budget unvorhersehbare neue Ausgaben				
2.1 Hochbauten	bis 300'000 pro Jahr		bis 1'000'000 pro Fall ³	über 1'000'000 pro Fall
2.2 Tiefbauten, Strassen, Wege, Plätze	bis 300'000 pro Jahr		bis 1'000'000 pro Fall ³	über 1'000'000 pro Fall
2.3 Erschliessung von gemeindeeigenem Bauland	bis 300'000 pro Jahr		bis 1'000'000 pro Fall ³	über 1'000'000 pro Fall
2.4 Volksschule	bis 300'000 pro Jahr soweit nicht die Bildungskommission abschliessend zuständig ist	bis 50'000 pro Jahr für das Schulwesen betreffende Ausgaben	bis 1'000'000 pro Fall ⁴	über 1'000'000 pro Fall
2.5 für alle übrigen Zwecke	bis 300'000 pro Jahr		bis 1'000'000 pro Fall ³	über 1'000'000 pro Fall
3. Nachtragskredite				
3.1 teuerungsbedingte	abschliessend			
3.2 nicht teuerungsbedingte	bis 50'000 oder, soweit dieser Betrag überschritten wird, bis 10% des ursprünglichen Kredites, max. 200'000		soweit nicht der Gemeinderat abschliessend zuständig ist	
4. dringliche und gebundene Ausgaben	abschliessend			
5. Grundstücke pro Fall				
5.1 Erwerb (Kaufpreis)	bis 1'000'000		bis 2'000'000 ³	über 2'000'000
5.2 Veräusserung und Begründung von Baurechten (Verkehrswert oder Anlagekosten)	bis 500'000		bis 1'000'000 ³	über 1'000'000

¹ soweit nicht mit dem Budget beschlossen

² soweit nicht für das erste Vollzugsjahr mit dem Vorschlag beschlossen

³ soweit nicht der Gemeinderat abschliessend zuständig ist

⁴ soweit nicht der Gemeinderat oder die Bildungskommission abschliessend zuständig sind